

Vorlage

an den Rat der Stadt Helmstedt

Bildung von Fach- und sondergesetzlichen Ausschüssen gemäß § 71 und 73 NKomVG

Gemäß § 71 Abs. 1 NKomVG liegt es im Ermessen des Rates, welche Ausschüsse er aus seiner Mitte bilden will.

Neben diesen freiwillig gebildeten Gremien sind gem. § 73 NKomVG Ausschüsse nach besonderen Rechtsvorschriften einzurichten. Die nicht dem Rat angehörenden Mitglieder solcher Ausschüsse haben Stimmrecht, soweit sich aus den besonderen Rechtsvorschriften nicht anderes ergibt.

Die Besetzung erfolgt gem. § 71 Abs. 2 NKomVG nach dem Höchstzahlverfahren von d'Hondt. Ebenso erfolgt auch die Bestimmung der Ausschussvorsitze.

Gem. § 71 Abs. 4 NKomVG sind Fraktionen und Gruppen, auf die in einem Ausschuss kein Sitz entfallen ist, berechtigt, ein zusätzliches Mitglied mit beratender Stimme (Grundmandat) in den Ausschuss zu entsenden. Ratsmitglieder, die keiner Fraktion oder Gruppe angehören, können verlangen, in einem Ausschuss ihrer Wahl beratendes Mitglied zu werden, wenn sie nicht bereits stimmberechtigtes Mitglied eines Ausschusses sind. Der entsprechende Ausschuss des Rates wird durch diese Mitglieder erweitert. Die Erklärung, dass ein Grundmandat gem. § 71 Abs. 4 NKomVG in Anspruch genommen wird, ist gegenüber der/dem Ratsvorsitzenden abzugeben.

Nach § 110 Nds. Schulgesetz ist für die Stadt Helmstedt die Bildung eines Schulausschusses vorgeschrieben. Ihm gehören neben den Ratsmitgliedern mindestens je ein(e) stimmberechtigte(r) Vertreter(in) der Lehrkräfte und der Eltern an. Die genaue Zahl der Vertreterinnen und Vertreter ist vom Rat zu bestimmen.

Daneben besteht gem. § 13 Abs. 2 des Niedersächsischen Gesetzes zur Ausführung des Achten Buchs des Sozialgesetzbuchs und zur Niedersächsischen Kinder- und Jugendkommission (Nds. AG SGB VIII) vom 05.02.1993 die Verpflichtung, für kreisangehörige Gemeinden ohne Jugendamt, einen Jugendausschuss einzurichten. Allerdings ist es ausreichend, einen Ratsausschuss zu bilden, der den Jugendbereich mit abdeckt. Der Ausschuss nach § 13 Abs. 2 Nds. AG SGB VIII hat nicht die besonderen Rechte eines Jugendhilfeausschusses gem. § 71 KJHG, sondern bleibt ein Ratsausschuss gem. § 71 NKomVG und kann Entscheidungen des Rates lediglich vorbereiten. Die nicht dem Rat angehörenden Mitglieder haben kein Stimmrecht. Zu beachten ist dabei folgendes:

a) die dem Ausschuss angehörenden beratenden Mitglieder sind auf Vorschlag der „in der Gemeinde wirkenden freien Träger“ hinzu zu wählen. Je ein beratendes Mitglied sollte dabei aus den Aufgabenbereichen „Jugendarbeit“ und „Kindertagesbetreuung“ kommen.

b) die Hälfte der stimmberechtigten Mitglieder sollen Frauen sein.

Gemäß § 140 NKomVG ist für den Eigenbetrieb AEH ein Betriebsausschuss zu bilden. Der Betriebsausschuss besteht aus 8 Mitgliedern, die vom Rat der Stadt aus seinen Mitgliedern benannt werden, von denen ein Mitglied den Vorsitz führt. 8 Stellvertreter oder Stellvertreterinnen werden ebenfalls vom Rat benannt. Dem Betriebsausschuss gehören zusätzlich 4 Mitglieder an, die die Beschäftigten vertreten. Ein Mitglied, das die Beschäftigten vertritt, ist nicht Beschäftigte / Beschäftigter des Eigenbetriebes.

Unter Bezugnahme auf die bisherigen Regelungen und unter Beachtung der neuesten geltenden Fassung des NKomVG wird die Bildung folgender Ausschüsse vorgeschlagen:

1. Finanzausschuss (FA)

Mögliche Zusammensetzung:

- 10 stimmberechtigte Ratsmitglieder
- evtl. Ratsmitglieder als beratendes Mitglied gem. § 71 Abs. 4 NKomVG
- höchstens ein Drittel beratende Mitglieder gem. § 71 Abs. 7 NKomVG

2. Ausschuss für Wirtschaft, Tourismus und Kultur (AWTK)

Mögliche Zusammensetzung:

- 10 stimmberechtigte Ratsmitglieder
- evtl. Ratsmitglieder als beratendes Mitglied gem. § 71 Abs. 4 NKomVG
- höchstens ein Drittel beratende Mitglieder gem. § 71 Abs. 7 NKomVG

3. Ausschuss für Sport und Ehrenamt (ASE)

Mögliche Zusammensetzung:

- 10 stimmberechtigte Ratsmitglieder
- evtl. Ratsmitglieder als beratendes Mitglied gem. § 71 Abs. 4 NKomVG
- höchstens ein Drittel beratende Mitglieder gem. § 71 Abs. 7 NKomVG

4. Ausschuss für Jugend, Familie und Soziales (AJFS)

Mögliche Zusammensetzung:

- 10 stimmberechtigte Ratsmitglieder
- evtl. Ratsmitglieder als beratendes Mitglied gem. § 71 Abs. 4 NKomVG
- höchstens ein Drittel beratende Mitglieder gem. § 71 Abs. 7 NKomVG

5. Ausschuss für Stadtentwicklung und Bau (ASB)

Mögliche Zusammensetzung:

- 10 stimmberechtigte Ratsmitglieder
- evtl. Ratsmitglieder als beratendes Mitglied gem. § 71 Abs. 4 NKomVG
- höchstens ein Drittel beratende Mitglieder gem. § 71 Abs. 7 NKomVG

6. Ausschuss für öffentliche Sicherheit und Ordnung (ASO)

Mögliche Zusammensetzung:

- 10 stimmberechtigte Ratsmitglieder
- evtl. Ratsmitglieder als beratendes Mitglied gem. § 71 Abs. 4 NKomVG
- höchstens ein Drittel beratende Mitglieder gem. § 71 Abs. 7 NKomVG

7. Schulausschuss (SchuA)

Mögliche Zusammensetzung:

- 10 stimmberechtigte Ratsmitglieder
- evtl. Ratsmitglieder als beratendes Mitglied gem. § 71 Abs. 4 NKomVG
- höchstens ein Drittel beratende Mitglieder gem. § 71 Abs. 7 NKomVG

Vertreter nach sondergesetzlichen Vorschriften:

- 1 oder 2 Lehrervertreter(innen) mit Stimmrecht (für schulische Angelegenheiten)
- 1 oder 2 Elternvertreter(innen) mit Stimmrecht (für schulische Angelegenheiten)

Anmerkung:

Die Vorschriften des Schulgesetzes erfordern nur mindestens je eine(n) Lehrer(in)- und eine(n) Elternvertreter(in).

8. Ausschuss für Umwelt und Klimaschutz (AUK)

Mögliche Zusammensetzung:

- 10 stimmberechtigte Ratsmitglieder
- evtl. Ratsmitglieder als beratendes Mitglied gem. § 71 Abs. 4 NKomVG
- höchstens ein Drittel beratende Mitglieder gem. § 71 Abs. 7 NKomVG

9. Betriebsausschuss (BTA)

Mögliche Zusammensetzung:

- 8 stimmberechtigte Ratsmitglieder
- drei betriebsangehörige Mitarbeitervertreter(innen)
- ein(e) nicht betriebsangehörige(r) Mitarbeitervertreter(in)
- evtl. Ratsmitglieder als beratendes Mitglied gem. § 71 Abs. 4 NKomVG
- höchstens ein Drittel beratende Mitglieder gem. § 71 Abs. 7 NKomVG

Beschlussvorschlag:

a) Der Rat der Stadt Helmstedt beschließt die Bildung folgender Ratsausschüsse, bestehend aus jeweils 10 bzw. 8 (BTA) stimmberechtigten Ratsmitgliedern, den noch zu bestimmenden beratenden Ratsmitgliedern nach § 71 Abs. 4 NKomVG und den unten aufgeführten Mitgliedern nach § 71 Abs. 7 bzw. § 73 NKomVG:

- 1. Finanzausschuss (FA) – 10 Ratsmitglieder**
- 2. Ausschuss für Wirtschaft, Tourismus und Kultur (AWTK) - 10 Ratsmitglieder**
- 3. Ausschuss für Sport und Ehrenamt (ASE) - 10 Ratsmitglieder**
- 4. Ausschuss für Jugend, Familie und Soziales (AJFS) - 10 Ratsmitglieder**
- 5. Ausschuss für Stadtentwicklung und Bau (ASB) - 10 Ratsmitglieder**
- 6. Ausschuss für öffentliche Sicherheit und Ordnung (ASO) - 10 Ratsmitglieder**
- 7. Schulausschuss (SchulA) – 10 Ratsmitglieder**
- 8. Ausschuss für Umwelt und Klimaschutz (AUK) – 10 Ratsmitglieder**
- 9. Betriebsausschuss (BTA) - 8 Ratsmitglieder**

b) Gem. § 73 NKomVG i. V. m. § 110 NSchG werden in den **Schulausschuss** folgende beratende Mitglieder für schulische Angelegenheiten berufen:

- 2 Lehrervertreter(innen) mit Stimmrecht
- 2 Elternvertreter(innen) mit Stimmrecht

c) Gem. § 140 NKomVG i. V. m. der Betriebssatzung des Eigenbetriebes AEH werden in den Betriebsausschuss

- drei betriebsangehörige Mitarbeitervertreter
- ein nicht betriebsangehöriger Mitarbeitervertreter

entsandt.

Gez. Henning Konrad Otto

(Henning Konrad Otto)